

Informationen vom Fachverband
Metall Bayern

Pflicht zur Zahlung an die SOKA-BAU?

Innungsbetriebe des Metallhandwerks
sind davon ausgenommen!

So erreichen Sie uns:

Die Geschäftsstelle ist für Sie geöffnet:

Montag - Donnerstag:

08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb dieser Zeiten sind
selbstverständlich möglich.

Fachverband Metall Bayern

Erhardtstr. 6

80469 München

Tel.: 089 202562-3

Fax: 089 202562-50

info@fachverband-metall-bayern.de

www.fachverband-metall-bayern.de

Ihr Ansprechpartner: Richard Tauber





Innungsbetriebe des Metallhandwerks sind davon nicht betroffen!

Grundsatz

Jeden Metallbau-/Stahlbaubetrieb kann es treffen! Vom Geltungsbereich der für allgemeinverbindlich erklärten Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes werden grundsätzlich alle Betriebe des Bau- und Ausbaugewerbes (d.h. also auch die Metallbau-/Stahlbaubetriebe) erfasst und es besteht deshalb die Verpflichtung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren und damit zur Beitragszahlung an die SOKA-BAU. Die SOKA-BAU ist der gemeinsame Name für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK).

Beitragshöhe

Der ab dem 01. Januar 2006 geltende Gesamtbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben mit Sitz in den alten Bundesländern (ohne Berlin) teilt sich auf die verschiedenen Sozialkassenverfahren prozentual bezogen auf die Bruttolohnsumme wie folgt auf:

Urlaubskassenverfahren:	14,70 %
Umlage für Berufsausbildung:	2,50 %
Umlage für die Zusatzversorgung:	2,00 %
Gesamtbeitrag:	19,20 %

Hinzu kommt für jeden Angestellten ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von EUR 39,00.

Besteht Anspruch auf Leistungen?

Erstattungsansprüche an die SOKA-BAU haben Betriebe, die an ihre Mitarbeiter die tariflichen Leistungen aus den Tarifverträgen der Bauwirtschaft erbringen. Es erscheint somit zumindest fraglich, ob ein Metallbau-/Stahlbaubetrieb überhaupt einen Erstattungsanspruch hat, wenn er im Betrieb die Tarifverträge im Baugewerbe im Rahmen der Urlaubsvergütung und der Berufsausbildung nicht anwendet. Jedenfalls zu bezahlen ist die Umlage für die Zusatzversorgung in Höhe von 2,00 % für die Zusatzversorgung, wobei Leistungen hieraus über Rentenbeihilfen an die Mitarbeiter fließen und selbst wenn Erstattungen zu erhalten wären, ein in der Umlage enthaltener Verwaltungskostenanteil von geschätzt ebenfalls 2 %.

Innungsbetriebe im Metallhandwerk sind geschützt!

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren sind Metallbau- und Stahlbaubetriebe, die über ihre Mitgliedschaft in der für sie zuständigen Metall-Innung aufgrund ihrer Tätigkeit von den fachlichen Geltungsbereichen der Tarifverträge des Metallhandwerks erfasst werden.

Innungsmitgliedschaft lohnt sich!

Allein wegen der Ersparnis des Beitrags zur SOKA-BAU ist somit die Mitgliedschaft in der zuständigen Metall-Innung auch finanziell lohnend, wie nachfolgende Gegenüberstellung bei einem Beispielbetrieb mit einer Jahresbruttolohnsumme von EUR 100.000,00 (= 4-5 Mitarbeiter) beweist:

Beitrag zur SOKA-BAU:		Beispielhafter Innungsbeitrag:	
Gesamumlage	19.200,00 €	Grundbeitrag	300,00 €
Erstattung?	-15.200,00 €	Zusatzbeitrag	200,00 €
Gesamt:	4.000,00 €	Gesamt:	500,00 €

Das ergibt eine Ersparnis von:

3.500,00 €

Weitere Informationen hierzu sowie zu den übrigen Leistungen Ihrer Berufsorganisation erhalten Sie von Ihrer für Sie zuständigen Metall-Innung!

Die Anschrift sowie die Telefonnummer der für Sie zuständigen Innungsgeschäftsstelle finden Sie im Internet unter:

www.fachverband-metall-bayern.de